

RS OGH 1965/3/23 4Ob33/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1965

Norm

ABGB §1304 BI

AZO §1 ff

AZG §11

AZG §15

Rechtssatz

Den Lastfuhrwerksunternehmer trifft ein überwiegendes Mitverschulden an dem vom Lastkraftwagen - Fahrer infolge Übermüdung verursachten Verkehrsunfall, wenn durch seine Anordnungen die Einhaltung der zwingenden Bestimmungen der Arbeitszeitordnung unmöglich wird. Die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung ist vom Dienstgeber zu überwachen. Die Vorschriften derselben können nicht durch ein vom Dienstgeber eingeführtes eigenes Pausensystem ersetzt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 33/65
Entscheidungstext OGH 23.03.1965 4 Ob 33/65
Veröff: SozM IIIA,89 = Arb 8061

Schlagworte

Lkw

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0027290

Dokumentnummer

JJR_19650323_OGH0002_0040OB00033_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at